

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Untersuchungsdesign zur Prüfung der 3 Alternativstandorte Köln-Merheim, Flughafen Köln-Bonn und Flugplatz Kurtekotten

Beschlussorgan

Gesundheitsausschuss

Gremium	Datum
Finanzausschuss	04.06.2018
Gesundheitsausschuss	12.06.2018

Beschluss:

Der Gesundheitsausschuss beschließt das vorgeschlagene Untersuchungsdesign zur Prüfung der 3 Alternativstandorte Köln-Merheim, Flughafen Köln-Bonn und Flugplatz Kurtekotten gemäß dem Auftrag an die Verwaltung vom 20.3.2018 (AN/0442/2018)

Der Gesundheitsausschuss beauftragt die Verwaltung die v. g. Alternativstandorte hinsichtlich der technischen und juristischen Realisierbarkeit zu begutachten und die entsprechenden Gutachter durch ein Vergabeverfahren zu ermitteln.

Die Finanzierung der für die Begutachtungen notwendigen Mittel von geschätzten 300.000€ erfolgt aus veranschlagten Mitteln im Teilplan 0212 „Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst“.

Hier muss der Eigentümer eine Erklärung abgeben, dass er bereit ist, das Gelände der Stadt Köln dauerhaft zur Verfügung zu stellen und ggf. die Bedingungen dafür nennen. Des Weiteren muss geprüft werden, ob rechtliche Hinderungsgründe bestehen, die der Errichtung bzw. Genehmigung entgegenstehen. Soweit die rechtliche Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Errichtung einer Hubschrauberbetriebsstation an dem Standort nicht möglich ist, wird auf eine weitergehende technische Prüfung des Standorts verzichtet. Gleiches gilt für den Fall, dass der Eigentümer des Grundstücks den Bau einer Hubschrauberbetriebsstation ablehnt.

3.2. Lagegunst

Hier muss die Lage im Hinblick auf die Einsatztaktik der Rettungshubschrauber (Lagekriterium 1) und auf das Krankenhaus-Anbindungskonzept (Lagekriterium 2) geprüft und bewertet werden. Die Einsatztaktik (Lagekriterium 1) sieht vor, dass die Einsatzschwerpunkte (= peripheren Stadteile) in der Stadt Köln für Rettungseinsätze möglichst schnell erreicht werden können, was mit einer guten zentralen Lage verbunden ist. Bei einer getrennten Stationierung der beiden Rettungshubschrauber soll das Einsatzkonzept im Sinne einer „nächst-Fahrzeug-Strategie“ dargestellt werden, damit die mit dem Stationierungsmodell verbundenen Eintreffzeiten am Patienten möglichst kurz gehalten werden können.

Nach der Neufassung des deutschen Luftverkehrsrechtes sind Landungen an oder in der Nähe von Krankenhäusern (Lagekriterium 2) nur noch an gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Landeplätzen möglich, in bestimmten Fällen auch an sogenannten PIS-Landeplätzen (PIS = Public Interest Site). Bei der bisherigen Standortbewertung wurde deshalb eine möglichst vollständige und nahe Anbindung der Kölner Krankenhäuser an einen genehmigten Landeplatz bewertet. Bei der neuen Einstufung der Krankenhäuser im Hinblick auf die Notfallversorgung spielt das Vorhandensein eines Hubschrauberlandeplatzes eine wichtige Rolle.¹

3.3. Genehmigungsfähigkeit in technischer Hinsicht

Dazu ist die flugrechtliche Eignung im Sinne einer Machbarkeitsuntersuchung zu prüfen und vorzulegen.

3.4. Lärmschutz

Als Ergänzung zur flugrechtlichen Eignung ist eine gutachterliche Bewertung des Lärmschutzes vorzunehmen.

3.5. Baugrundtragfähigkeit

Soweit es aus Sicht des Gutachters Bedenken an der Tragfähigkeit des Baugrunds gibt, ist diese gutachterlich zu bewerten.

3.6. Zeitliche Realisierbarkeit

3.6.1. Die zeitliche Realisierbarkeit ist technisch anzugeben (Dauer der baulichen Realisierbarkeit)

3.6.2. Die zeitliche Realisierbarkeit ist rechtlich auf mögliche Klageverfahren zunächst aufgrund der vorliegenden Unterlagen und aufgrund von Gesprächen mit den zuständigen Behörden abzuschätzen, zu bewerten und daraus eine realistische zeitliche Prognose zu erstellen, ob und ggf. ab wann die Hubschrauber von dem jeweiligen Standort aus fliegen können.

3.7. Kosten

Die Kosten für jede Station sind im Sinne einer Kostenprognose darzulegen. Dabei soll der technische Gutachter auf besondere Kostenrisiken hinweisen und einen Gesamtkostenvergleich anstellen.

4. Untersuchungsdesign

¹ https://www.g-ba.de/downloads/39-261-3301/2018-04-19_Regelungen-Notfallstrukturen-Krankenhaeuser_Erstfassung.pdf

4.1. Gutachterexpertise

Die beauftragten Prüfkriterien enthalten sowohl technische als auch juristische Fragestellungen. Aus diesen Gründen sind sowohl ein juristischer als auch (mindestens) ein technischer Fachgutachter auszuwählen.

4.2. Information der Öffentlichkeit zur vertieften Untersuchung

Nach Auskunft der Luftaufsichtsbehörde beginnt die Eingriffsverwaltung bereits mit dem Beginn der Planung eines Flughafens bzw. einer Hubschrauberbetriebsstation. Aufgrund dessen ist die Öffentlichkeit über die vertiefte Untersuchung zu informieren. Damit wird den mit dieser Untersuchung erfahrungsgemäß einhergehenden Befürchtungen der davon betroffenen Umgebungsbevölkerung Rechnung getragen und transparent bereits im Vorfeld geklärt.

4.3. Priorisierung der Untersuchungsergebnisse – Kriterium Wirtschaftlichkeit

Die Untersuchungen sollen ermitteln, welche der ausgewählten Standorte, möglichst in einer priorisierenden Reihenfolge, als Alternativen zum Kalkberg in Betracht kommen. Da die Untersuchungen entsprechende Finanzmittel benötigen, ist ein wirtschaftliches Vorgehen erforderlich. Das bedeutet, dass sobald zu einem Standort Tatsachen bekannt werden, die eine Genehmigungsfähigkeit erheblich einschränken, müssen diese vom beauftragten Gutachter auch während der Untersuchung aufgezeigt werden. Das bedeutet, dass zunächst der juristische Fachgutachter die Untersuchungskriterien 3.1. und 3.6.2. prüft und in Abhängigkeit davon der technische Fachgutachter beauftragt wird. Der technische Fachgutachter kann dabei zur Prüfung konkreter Aspekte (z.B. Lärm) weitere Fachgutachter einbeziehen. Diese Einbindung muss jedoch mit der Verwaltung unter Angabe der voraussichtlichen Kosten einvernehmlich abgestimmt werden. Der Gutachter erstellt in 2-monatigen Abständen Zwischenberichte über den Fortgang der Untersuchungen, die den Ausschüssen in Form von Mitteilungen vorgestellt werden.

5. Weiteres Vorgehen

5.1. Reihenfolge

Zunächst wird die juristische Fachbegutachtung mit der Prüfung der Untersuchungskriterien 3.1 und 3.6.2. beauftragt. Standorte, die bereits weder zur Verfügung stehen oder bei denen eindeutige rechtliche Hindernisse bekannt geworden sind, werden von der weiteren technischen Untersuchung ausgeschlossen.

Soweit die rechtliche Prüfung keine eindeutige Aussage zur Verfügbarkeit ergibt, oder eine Verfügbarkeit nur nach einem mehrjährigen Klage- bzw. Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt wird, erfolgt vor Beauftragung der technischen Begutachtung eine Wiedervorlage im Gesundheits- und Finanzausschuss zur Entscheidung.

Soweit eine technische Begutachtung der verbliebenen Standorte beauftragt werden soll, führt die Verwaltung in Verbindung mit den Fachgutachtern und ggf. weiteren Experten eine öffentliche Informationsveranstaltung (Begründung dafür siehe 4.2.) durch. Nach Auswertung der dort gewonnenen Informationen erfolgt ggf. die Beauftragung der technischen Begutachtung für die verbliebenen Standorte aus dem Prüfauftrag.

Das juristische und das technische Abschlussgutachten werden dem Gesundheits- und Finanzausschuss dann zur Information und weiteren Entscheidung vorgelegt.

6. Zeitschiene

Nach konkreter Beauftragung ist mit einer Begutachtungsdauer von 6 Monaten zu rechnen.

7. Finanzierung

Die bisherigen Kostenschätzungen im Hinblick auf eine externe Begutachtung durch Fachleute betragen immer rund 100.000 € pro Standort.

Die hierfür notwendigen Mittel von 300.000 € stehen im Teilplan 0212 „Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst“ bereit. Für den Fall, dass die geschätzten 300.000€ nicht ausreichen, ist ggfls. eine überplanmäßige Mittelbereitstellung im Teilplan 0212 notwendig.

8. Begründung der Dringlichkeit

Am 20.3.2018 wurde die Verwaltung vom Rat beauftragt, den Flugplatz Kurtekotten, das Areal der städtischen Klinik in Merheim und den Flughafen Köln/Bonn vertieft und vergleichend zu untersuchen und die Auswahl des Gutachters und das konkrete Untersuchungsdesign als Beschlussvorlage dem Gesundheits- und Finanzausschuss vorzulegen.

Um die notwendigen Ausschreibungsverfahren für den technischen und juristischen Fachgutachter noch vor der Sommerpause der Ratsgremien starten zu können, ist eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Beratungsfolge erforderlich.